

auf nur einen Königssohn kann natürlich – besonders wenn es schon 596 einen ähnlichen Versuch gegeben haben sollte – als Ausdruck einer zentralistischen Politik der betagten Königinwitwe verstanden werden¹³⁶; ebensogut könnte 612 (und vielleicht schon 596) aber auch nur eine vorübergehende Maßnahme in einer Krisensituation der austro-burgundischen Monarchie getroffen worden sein, die die Gefährdung der Herrschaft durch Konzentration der Königsgewalt leichter überwinden helfen sollte und die Möglichkeit einer späteren Reichsteilung offenließ. Welche politischen Konzeptionen sich aber auch immer hinter den von spärlich und trübe fließenden Quellen nur schemenhaft widergespiegelten Konflikten und militärischen Auseinandersetzungen verborgen haben mögen, eines bleibt bemerkenswert: der einfache oder unter Umständen sogar wiederholte Versuch einer (vielleicht nur für eine befristete Zeit geplanten, möglicherweise aber auch auf Dauer angelegten) monarchischen Konzentration um das Jahr 600 – denn an diesem Vorbild konnten sich der Sieger über den austrasischen Familienzweig, Chlothar II., und sein Sohn Dagobert orientieren, und zwar nunmehr im Rahmen des wiedervereinten Großreichs.

Als Chlothar II. aus bescheidenen und äußerst gefährdeten Anfängen heraus zum Alleinherrscher aufgestiegen war und die *trium regnorum monarchia*¹³⁷ in seinen Händen hielt, mußte, da sich in der Zeit der *bella civilia* sowohl die Machtpositionen des Adels gefestigt als auch die *tria regna* Auster, Neuster und Burgund konsolidiert hatten, ein neues Gleichgewicht der Kräfte im Frankenreich gefunden werden¹³⁸. Dabei blieb für eine königliche Zentralisationspolitik nur wenig Raum. Vielmehr mußte auf die Interessen der Großen in den einzelnen Teilreichen Rücksicht genommen werden; die *regna* blieben daher in den traditionellen Grenzen bestehen und bewahrten, zumal sie je einen eigenen Hausmeier erhielten¹³⁹, ihre Selbständigkeit. Allerdings

Anm. 130) S. 344, und WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 493.

136) Vgl. etwa Heinz LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. 1 (1970) S. 90–215, bes. S. 125 f., und die Kritik an dieser Deutung von NELSON, Queens (wie Anm. 131) S. 45.

137) Vitae Columbani (wie Anm. 83) I c. 29 (S. 106); vgl. zu dem Begriff auch Anm. 88.

138) Vgl. dazu und zum folgenden KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 33 und S. 36; EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 117–121.

139) Zu diesem, im Laufe des 7. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung gewinnendem Amt vgl. Josef FLECKENSTEIN, Hausmeier, in: Lex. MA 4 (1989)